

Richtlinien für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Jurys zur Verleihung der DGPs-Preise

I Allgemeines

1. Die Mitglieder der Jury werden durch den Vorstand der DGPs berufen.
2. Eine Jury besteht in der Regel aus vier Mitgliedern; diese Personen müssen ordentliche Mitglieder der DGPs sein.
3. Der Vorstand beruft aus dem Kreis der Jurymitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
4. Die Tätigkeit eines Jurymitglieds soll auf maximal zwei Amtsperioden beschränkt sein.
5. Die Jury ist in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig.
6. Die Tätigkeit der Jury ist vertraulich.
7. Wenn möglich, sollte die Jury schriftlich (E-Mail) oder fernmündlich (z.B. Skype-Konferenzen) miteinander kommunizieren; persönliche Treffen sind im Regelfall nicht notwendig.
8. Die Tätigkeit der Jury endet mit der Übermittlung eines Vorschlags an den Vorstand und der Ausarbeitung einer Laudatio bzw. – im Falle mehrerer Preisträgerinnen bzw. Preisträger – der Laudationes (siehe dazu Abschn. II, Punkt 12).

II Verfahrensweise und Aufgaben der Jury

1. Die Ausschreibung des Preises obliegt dem Vorstand der DGPs.
2. Die Nominierungen werden von dem bzw. von der Vorsitzenden der Jury entgegengenommen.
3. Die Jury prüft, ob bei den Nominierungen die in der Ausschreibung des Preises genannten formalen Voraussetzungen gegeben sind.
4. Preisträger müssen Mitglied der DGPs sein. Dies gilt nicht für den „Förderpreis Psychologie“ und den „Preis für Wissenschaftspublizistik“.
5. Für alle Jurymitglieder gelten die üblichen Nichtbefangenheits- bzw. Unabhängigkeitskriterien. Liegt eines der folgenden Kriterien vor oder hat es jemals vorgelegen, darf die betreffende Person nicht an den Abstimmungen der Jury teilnehmen:
 - Tätigkeit am selben Institut bzw. Fachbereich
 - Betreuungs- oder dienstliches Abhängigkeitsverhältnis
 - gemeinsame Projekte und/oder Publikationen
 - geschäftliche Abhängigkeit bzw. Verwicklung
 - persönliche Interessenskonflikte einschließlich Verwandtschaft etc.

(Hinweis: Ein Jurymitglied sollte bei Befangenheit an Abstimmungen und bei Besprechungen zu der vorgeschlagenen Person nicht beteiligt sein. Sofern die vorgeschlagene Person aber nicht in die engere Wahl gezogen wird, kann das Jurymitglied bei allen folgenden Abstimmungen sowie bei Abstimmungen zu anderen Personen dabei sein).

6. Die Jury soll – insbesondere bei einer geringen Anzahl vorliegender Nominierungen – selbst aktiv Nominierungsvorschläge ausarbeiten.
7. Die Jury kann externe vergleichende Gutachten einholen (maximal zwei). Bei den Gutachterinnen bzw. Gutachtern muss es sich um renommierte, einschlägige

Fachkolleginnen bzw. -kollegen handeln.

- Für externe Gutachterinnen bzw. Gutachter gelten die gleichen Nichtbefangenheits- bzw. Unabhängigkeitskriterien wie für die Jurymitglieder (siehe Punkt 5).
 - Externe Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht über den bisherigen Verlauf der Jurytätigkeit informiert werden.
8. Externen Gutachten tragen zur Entscheidung der Jury lediglich bei. Es ist vorrangige Aufgabe der Jury, sich selbst ein Bild von der inhaltlichen Qualität der wissenschaftlichen Arbeiten der nominierten Personen zu machen.
 9. Die Jury erarbeitet einen Vorschlag zur Preisvergabe auf der Grundlage der Widmung des Preises, der eingegangenen Nominierungen und der selbst erarbeiteten Vorschläge.
 10. Sie legt dem Vorstand einen Bericht über ihre Arbeit vor, in dem sie den Vorschlag mitteilt und begründet. Sofern externe Gutachten eingeholt wurden, werden diese dem Bericht beigefügt.
 11. Die Entscheidung über die Vergabe des Preises trifft der Vorstand der DGPs.
 12. Sofern der Vorstand dem Vorschlag der Jury folgt, fertigt die Jury eine Laudatio für den Preisträger oder die Preisträgerin (bzw. mehrere Laudationes im Falle mehrerer Preisträgerinnen bzw. Preisträger) an. Dies gilt auch dann, wenn die Jury eine Reihung der Kandidaten und Kandidatinnen vorschlägt und die Entscheidung des Vorstands eine davon abweichende Reihung vorsieht. In beiden Fällen kann ein Mitglied der Jury vom Vorstand gebeten werden, die Laudatio bei der Preisverleihung zu halten. Weicht die Vorstandsentscheidung vollständig vom Vorschlag der Jury ab, entfällt die Aufgabe der Jury eine Laudatio auszuarbeiten.
 13. Die Unterrichtung der Preisträger und die Bekanntgabe der Preisträger erfolgt durch den Vorstand der DGPs.
 14. Der Preis durch die Präsidentin oder den Präsidenten der DGPs verliehen.
 15. Ein Preis kann vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss wiederaberkant werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Die mit einem Preis verbundene Dotierung ist davon ausgeschlossen. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere, wenn die Grundlage für die Vergabe des Preises nicht mehr gegeben ist, etwa wenn Teile des wissenschaftlichen Werkes zurückgezogen werden, gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder das Ansehen des Faches durch strafbare Handlungen gravierend beschädigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Richtlinien wurden vom Vorstand der DGPs am 13.06.2015 beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 13.06.2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien. Die neuen Richtlinien werden in der Psychologischen Rundschau veröffentlicht. Auf Beschluss des Vorstands am 30.03.2016 wurde Punkt 15 hinzugefügt. Auf Beschluss des Vorstands wurde am 28.6.2019 der „Hinweis“ unter Punkt 5 eingefügt